

Verein der Pferdefreunde Gladenbach und Umgebung e. V.

## Satzung

### § 1 Name Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein der Pferdefreunde Gladenbach und Umgebung e. V. wurde am 08.02.1967 gegründet. Er hat seinen Sitz in Gladenbach und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Biedenkopf unter der Nummer VR 385 eingetragen worden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und durch den Kreisverband Marburg Biedenkopf Mitglied im hessischen Reit- und Fahrverband und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN)

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit hat sich der vom Idealismus getragene, gemeinnützige Verein folgende Ziele gesetzt:
  - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Voltigieren und Fahren unter Wahrung des ideellen Charakters des Pferdesports;
  - 1.2 Den Pferdesport und das Interesse dafür in weiten Kreisen zu wecken und zu pflegen;
  - 1.3 Die Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen, sodass diese Disziplinen sachgemäß und stilgerecht erfolgen;
  - 1.4 Den erlangten Ausbildungsstand von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferd zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln;
  - 1.5 Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport aller Disziplinen anzubieten;
  - 1.6 Die Teilnahme an pferdesportlichen Wettkämpfen zu ermöglichen und zu unterstützen;
  - 1.7 Durch geeignete Vorträge und sonstige Hilfen als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes bei seinen Mitgliedern Verständnis und Kenntnis auf dem Gebiet des Pferdesportes, der artgerechten Haltung und Pflege von Pferden unter Berücksichtigung des Tierschutzes zu fördern;
  - 1.8 Die Vertretung seiner Mitglieder in pferdesportlichen Belangen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund sowie bei übergeordneten, den Reit-, Voltigierer- und Fahrsport betreffende Organisationen;
  - 1.9 Die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.10 Die Förderung des therapeutischen Reitens;
  - 1.11 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;

- 1.12 Die Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden, ihnen ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu vermitteln, um Zweck und Ziel des Vereins bestmöglich zu unterstützen.
2. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organisation arbeiten ehrenamtlich.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 29).

### § 3 Ehrungen

Für besondere Verdienste im Verein können Mitglieder, sowie auch Freunde und Förderer des Vereins besonders geehrt werden; sie können auch zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrungen erfolgen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung und werden durch den Vorstand ausgeführt. Als Auszeichnung werden besondere Vereinssymbole verliehen.

### § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Jede unbescholtene weibliche und männliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung kann Mitglied werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und parteipolitische Zugehörigkeit unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Vereins.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Antrag zur Aufnahme in den Verein ist von einem dafür vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Personen unter 18 Jahren haben mit dem Auftrag die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Mitgliedschaft. Es wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung und ihren Durchführungsbestimmungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperrren für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
2. Erwerb und Tragen der Vereinsnadel;
3. Wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, aktives Wahlrecht und Stimmrecht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten;
4. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht (ausgenommen der Jugendvertreter (lt. § 17), können aber Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten;
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Alle erwachsenen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Leistung von mindestens 10 Pflichtarbeitsstunden jährlich verpflichtet. Werden diese Pflichtarbeitsstunden nicht geleistet, so sind sie durch eine Ausgleichszahlung, die vom Vorstand festgesetzt wird, zu ersetzen.

## § 9 Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
- Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

## § 10 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen, Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
3. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühr und Umlagen vom Vorstand bestimmt.
5. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
5. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens.
6. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

## § 12      Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

1. Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder Vereinsbeschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen und/oder unkameradschaftlichen oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht;
2. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Bestimmung des Vorstandes. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnung und die Vereinsnadel nicht mehr getragen werden; außerdem erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Einrichtungen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 2 Wochen durch begründete Beschwerde anfechten, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 13      Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 14      Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins; sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Im ersten Viertel jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in (2. Vorsitzende/r) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese erfolgt per Email, bzw. postalisch sowie auf der Homepage, wobei zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag mindestens 2 Wochen liegen müssen.

Anträge zur Tagesordnung und zur Satzungsänderung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge zur Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse im Wortlaut und im Ergebnis von Wahlen enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung soll enthalten:

1. Den Bericht des Vorstandes;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des neuen Vorstandes, der Kassenprüfer, des Pressewartes und des Platzwartes;
5. Terminplanung für die Wahl des Jugendwartes;
6. Den Haushaltsvoranschlag;
7. Veranstaltungstechnik;
8. Anträge;
9. Sonstiges.

## § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Die Wahl des Vorstandes;
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern;
3. Die Wahl des Pressewartes und des Platzwartes;
4. Die Jahresabrechnung;
5. Die Entlastung des Vorstandes;
6. Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
7. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
8. Die Aufnahme von Mitgliedern, wenn diese vom Vorstand abgelehnt wurden und diese Ablehnung mit schriftlich begründeter Beschwerde angefochten wird;
9. Den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss mit schriftlicher begründeter Beschwerde anfechten;
10. Die Behandlung von weniger als einer Woche vor einer Mitgliederversammlung gestellten Anträgen, die keine Anträge zur Satzungsänderung sind;
11. Die Genehmigung der jeweils aktuellen Geschäftsordnung des Vorstandes;
12. Die Genehmigung von Kredit- und Grundstücksgeschäften über 3.000,00 €
13. Die Genehmigung von Verpflichtungsgeschäften von über 20.000,00 €.

## § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache (absolute) Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder; bleibt eine solche einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die

dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelegt. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in eigenen Angelegenheiten, außer bei Rechtsgeschäften zwischen Verein und Mitglied oder Prozesseinleitungen stimmberechtigt; in den letzten beiden Fällen ist das betreffende Mitglied jedoch nicht von der Beratung ausgeschlossen.

Kein Stimmrecht haben Kinder und Jugendliche, mit Ausnahme des Jugendvertreters, der eine Stimme hat.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch Stimmzettel. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, so ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 2 Jahre lang Mitglied ist, mit Ausnahme des Jugendvertreters, der nicht jünger als 14 Jahre sein darf.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Enthält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchstens Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Enthaltungen werden als neutral gewertet. Wahlberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie der Jugendvertreter. Ist der Jugendvertreter über 18 Jahre alt, hat er neben seiner persönlichen Stimme eine zusätzliche Stimme für die Jugendvertretung, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

## § 18 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) den 4 Beisitzern
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender) und der Kassenwart. Zwei davon sind gemeinsam vertretungsberechtigt (gerichtlich und außergerichtlich), wobei einer der beiden der 1. Vorsitzende sein muss; im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser vom 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht (s. § 17 unter Wahlen).
5. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre lang Mitglied im Vereins sind.
6. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheidet während dieser Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende

während dieser Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.

§ 19      Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein.

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse;
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden aus über Rechtsgeschäfte, die den Verein Dritten gegenüber binden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. den jeweiligen Organisationsplan enthält. Die Erstellung des jeweiligen Organisationsplans mit den jeweiligen Aufgabenbereichen soll gemäß den von der FN empfohlenen Führungshilfen erfolgen. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 20    Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Beauftragten einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindesten 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Die Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende bzw. im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Gegenstände und Beschlüsse verzeichnen muss. Die Niederschrift muss bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben. Jugendvertreter, Reitlehrer, Voltigierwarte sowie andere Delegierte können zur Vorstandssitzung geladen werden. Sie haben jeweils eine beratende Stimme, soweit sie satzungsgemäß keine Stimme haben.



## § 21 Die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden

Die Hauptaufgaben des Vereinsvorsitzenden sind im allgemeinen Führungsaufgaben zur Führung des Vereins.

Hierunter fallen z. B.:

1. Die Organe des Vereins
  - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstandssitzung
  - Beirat und ggf. Ausschüsse
2. Vertretung nach außen
  - Beim KRB
  - Bei örtlichen und überörtlichen Behörden und Organisationen
3. Planung, Koordinierung und Überwachung der Arbeit des Vorstandes sowie ggf. des Beirats und der Ausschüsse.
4. Satzung, Geschäftsordnung, Organisations- bzw. Aufgabenverteilungsplan
5. Auszeichnungen und Ehrungen
6. Repräsentation

## § 22 Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung und dem Organisationsplan des Vorstandes.

## § 23 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden unterschreiben. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung und dem Organisationsplan des Vorstandes.

## § 24 Aufgaben der Beisitzer

2 Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen in der Satzung nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung und dem Organisationsplan des Vorstandes.

## § 25 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihre Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 26 Ausschüsse und Delegierte

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens bei Bedarf Ausschüsse und Delegierte einzusetzen.

## § 27 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung genehmigt mit absoluter Mehrheit die jeweilige Geschäftsordnung des Vorstandes sowie andere Geschäftsordnungen des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. ausgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 28 Haftpflicht

Für die vom Vereinsgeschehen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## § 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt und dies in einer zu diesem Zweck unter Angaben des Grundes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gladenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports oder im Bereich der Jugendpflege zur Sportförderung, zu verwenden hat.

## § 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2020 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.